

Räum- und Streupflicht zur Winterzeit

Sicherungspflichtig sind alle Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Strassen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch die erschlossen werden (Hinterlieger). Sie haben die Gehbahnen bei Schnee, Schneeglätte oder Glatteis in sicherem Zustand zu erhalten.

Dazu sind die Gehbahnen

an Werktagen von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr

an Sonntagen sowie gesetzlich und kirchlich geschützten Feiertagen von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- a) soweit als möglich von Schnee und Eis freizuhalten.
- b) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch Tausalz und sonstigen umweltbelastenden Mitteln zu bestreuen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 18:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind am Rande von Gehweg oder Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.

Auf die **HAFTUNG DER SICHERUNGSPFLICHTIGEN** wird besonders hingewiesen!

Begriffsbestimmung Gehbahn:

Gehbahnen im Sinne der Verordnung sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Strassen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege).
- b) wenn kein solcher Gehweg besteht, die von den Fußgängern benutzten Teile am Rande öffentlicher Strassen in der Breite von 1,0 m.